Abstrakt: Recht und Emanzipation – Zur immanenten Kritik eines modernen Widerspruchs

Versteht man mit Horkheimer Emanzipation als die "Aufhebung des gesellschaftlichen Unrechts", so gilt festzustellen, dass der Anspruch auf Emanzipation nicht ohne das Recht eingelöst werden kann. Emanzipation war ursprünglich ein Rechtsbegriff: Im römischen Recht bezeichnete emancipatio denjenigen Vorgang, kraft dessen das Kind aus dem Joch der väterlichen Gewalt freilassen und somit zu einem rechtsfähigen Vollbürger gleichgestellt wurde. Emanzipation hieß Befreiung von Fremdherrschaft, obschon der Befreiungsakt einzig vom Vater vollzogen werden durfte. In der modernen Welt – denkt man nur an Marx' Kritik der politischen Emanzipation – geht der Begriff über seine ursprünglich rechtliche Bestimmung hinaus. Moderne Emanzipation wird zu einem sich auf das Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse erstreckenden Prozess der Selbstbestimmung, dessen Verwirklichung nicht bloß von außen gewährt, sondern eher von den Emanzipationssubjekten selbst erkämpft werden muss. Der Anspruch auf Emanzipation wird dabei zu einem auf universale Gleichberechtigung und Herrschaftsfreiheit. Doch der Begriff bleibt an das Recht gebunden: Indem Gleichberechtigung in einem umfassenden Sinne die rechtliche Gleichstellung sozial unterdrückter Subjekte voraussetzt, heißt Emanzipation in den modernen Gesellschaften auch legale Emanzipation, ja Emanzipation durch Recht.

In Wirklichkeit wird man den emanzipatorischen Errungenschaften der Moderne, hierfür ist die Abschaffung der Sklaverei ein Paradebeispiel, ohne rechtliche Gleichstellung kaum gerecht. Allein die Gleichstellung sozial unterdrückter Subjekte hat ebenfalls neue Formen gesellschaftlichen Unrechts provoziert – und zwar im Rechtsmedium. Segregation, Ausbeutung und Kriminalisierung sind rechtlich institutionalisierte Reaktionen auf die Abschaffung der Sklaverei. Mit Hegel könnte man also sagen, legale Emanzipation hebe gesellschaftliches Unrecht auf. Denn durch die ermächtigende Gleichstellung sozial unterdrückter Subjekte wird gesellschaftliches Unrecht zugleich negiert und unter einer anderen legitimierbaren Form im Rechtsmedium aufbewahrt. Wie ist dieses Spannungsverhältnis von Recht und Emanzipation zu begreifen?

Das moderne Recht hat in den letzten Jahrzehnten das (Emanzipations-)Interesse der Kritischen Theorie erregt. *Einerseits* haben Jürgen Habermas und Axel Honneth eine interne Rechtskritik entwickelt. Deren Ziel besteht in einer institutionellen Versöhnung der von subjektiven Rechten hervorgebrachten Aufspaltung der Autonomie. Dies macht aber ein reformistisches Kritikmodell aus, die nicht imstande ist, normative Diskontinuität in der funktionalen Kontinuität des modernen Rechts in Betracht zu ziehen. *Andererseits* haben Christoph Menke und Daniel Loick eine genealogisch-radikale Kritik subjektiver Rechte konturiert. Da subjektive Rechte demzufolge eine pathologische Verzerrung des Subjekts veranlassen, muss die moderne Rechtsform selbst auf menschliche Weise überwunden werden. Mit der Berufung auf solch eine menschliche Überwindung, dessen Maßstäbe dem modernen Recht äußerlich bleiben, wird dieses Kritikmodell jedoch zu einem externen, das als solches funktionale Kontinuität in der normativen Diskontinuität des modernen Rechts nicht zu denken vermag.

Eine immanente Kritik begreift hingegen das Spannungsverhältnis von Recht und Emanzipation als einen auszuhaltenden Widerspruch, der die normative Diskontinuität und funktionale Kontinuität von Herrschaftsverhältnissen im Rechtsmedium zusammenbringt. Um diesen das moderne Recht über sich selbst hinaustreibenden Widerspruch in ihrer systematischen Notwendigkeit zu erfassen, ist eine legitimationstheoretische Herangehensweise erforderlich. Denn die Dialektik zwischen legaler Emanzipation und gesellschaftlichem Unrecht, welche im Rechtsmedium strukturell angelegt ist, wird von der

normativ-funktionalen Legitimationsbedürftigkeit moderner Herrschaft getrieben. Eine immanente Kritik hat daher die Normativität und Funktionalität des modernen Rechts in legitimationstheoretischer Hinsicht darzustellen. Solch eine immanente Kritik zu artikulieren, ist das Ziel meines Promotionsprojekts.

Recht und Emanzipation Zur immanenten Kritik eines modernen Widerspruchs

Teil I

- A. Einleitung: Die Aufhebung des gesellschaftlichen Unrechts
 - 1. Legale Emanzipation: Zur Begriffsbestimmung
 - 2. Die Aufhebung der Sklaverei: Zur Problemstellung
 - 3. Legitimationstheorie als Kritik: Zur Herangehensweise
 - 4. Normativität & Funktionalität: Zur Gliederung
- B. Zur Kritischen Theorie des Rechts
 - 1. Intern-reformistische Kritik: Habermas & Honneth
 - 2. Genealogisch-externe Kritik: Menke & Loick
 - 3. Konturen einer immanenten Kritik: Brunkhorst & Jaeggi
 - 4. Zwischenbilanz

Teil II

- C. Legitimation durch Recht-Fertigung
 - 1. Legitimationsprobleme moderner Herrschaft
 - 2. Strukturwandel der Legitimitätsfrage
 - 3. Die Janusköpfigkeit legaler Emanzipation
 - 4. Zwischenbilanz
- D. Zur Normativität des *modernen* Rechts: ad Hans Kelsen
 - 1. Eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens
 - 2. Ideologiekritik und Legitimationsbedürftigkeit
 - 3. Subjektive Rechte, Rechtsdynamik und Ermächtigung
 - 4. Demokratie, Verfassung und Grundrechte
 - 5. Zwischenbilanz
- E. Zur Funktionalität des modernen *Rechts*: ad Émile Durkheim
 - 1. Ein sozialer Tatbestand, der die Sitten exprimiert
 - 2. Straf- und Kooperationsrecht in modernen Gesellschaften
 - 3. Die sittliche Einbettung des Rechts
 - 4. Die rechtliche Verselbständigung des Sittlichen
 - 5. Zwischenbilanz

Teil III

- F. Immanente Legitimationskrisen
 - 1. Auch eine Rekonstruktion des demokratischen Rechtsstaats
 - 2. Kontinuität, Diskontinuität und Transzendenz von innen
 - 3. Der Widerspruch im Recht oder das Recht auf Widerspruch
 - 4. Perspektiven zur Transformation: Ziviler Ungehorsam?

Schluss